



Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe zu melden.

Lebensmittelunternehmer sind gemäß Art. 3 Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängenden Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderungen der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte/ Veranstaltungsort/ Art der Veranstaltung:			
Betriebsstätte/ Adresse:			
Veranstaltungsort:			
Art der Veranstaltung:			
Datum des Betriebsbeginns/ Tag der Veranstaltung:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers/ Name und Adresse des Verantwortlichen:			
Name:	Vorname:		
PLZ:	Ort:		
Straße:			
Telefon/ Handy:	Fax:		
Betriebsart/Tätigkeit:			
<input type="checkbox"/> Erzeuger/ Urproduktion			
<input type="checkbox"/> Hersteller die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen			
<input type="checkbox"/> Hersteller/ Abpacker			
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb (z. B. Speisenabgabe bei Festen)			
<input type="checkbox"/> Einzelhändler			
<input type="checkbox"/> Sonstiges:			
Angaben zum Produktsortiment/ Angebotene Lebensmittel:			
Unterschrift:			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
Ort / Datum	----- Unterschrift des Lebensmittelunternehmers/ Verantwortlichen		